

Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter



**Ab 01.01.2017
Neue Hundekurspflicht
im Kanton Thurgau**

Checkliste

Anschaffung des ersten Hundes

- **Vor der Anschaffung**
 - sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt
 - obligatorische Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme 3 Mio. Franken abschliessen
 - sich als Hundehalter bei AMICUS registrieren lassen (Bei Hundekontrolle der Gemeinde melden)
- **Nach der Anschaffung**
 - Registrierung des Hundes in AMICUS innert 10 Tagen
 - Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde **innert 30 Tagen**
 - Obligatorischer praktischer Hundeerziehungskurs **innert 1 Jahr** nach Übernahme des Hundes (wenn mehr als 15 Kilogramm)

Allgemeine Meldepflichten für Hundehalter

- **Bei Übernahme eines Hundes**
 - Halterwechsel in AMICUS **innert 10 Tagen** bestätigen (mit Login oder telefonisch via Helpdesk)
 - Hund mit Formular **innert 30 Tagen** bei Hundekontrolle der Gemeinde anmelden
- **Bei Übergabe eines Hundes**
 - Halterwechsel (Abgabe) in AMICUS **innert 10 Tagen** vornehmen (mit Login oder telefonisch via Helpdesk)
 - Hund **innert 30 Tagen** bei der Hundekontrolle der Gemeinde abmelden
- **Bei Einfuhr eines Hundes aus dem Ausland**
 - Hund durch einen Schweizer Tierarzt **innert 30 Tagen** in AMICUS registrieren lassen
 - Hund **innert 30 Tagen** bei der Hundekontrolle der Gemeinde anmelden
- **Bei Ausfuhr eines Hundes ins Ausland**
 - Mutation in AMICUS **innert 10 Tagen** vornehmen (mit Login oder telefonisch via Helpdesk)
 - Hund **innert 30 Tagen** bei der Hundekontrolle der Gemeinde abmelden

- **Bei Todesfall des Hundes**
 - Mutation in AMICUS **innert 10 Tagen** vornehmen (mit Login oder telefonisch via Helpdesk)
(wird bei Einschläferung durch Tierarzt gemeldet)
 - Hund **innert 30 Tagen schriftlich** bei der Hundekontrolle der Gemeinde abmelden
- **Änderung der Personalien oder Umzug innerhalb der Gemeinde**
 - Meldung **innert 30 Tagen** bei der Hundekontrolle der Gemeinde
(Mutation in AMICUS wird von der Gemeinde vorgenommen)
- **Umzug in andere Gemeinde**
 - Hund **innert 30 Tagen** bei der Hundekontrolle der Gemeinde abmelden und bei der Hundekontrolle der Zuzugsgemeinde anmelden
(Adressänderung in AMICUS wird von den Gemeinden vorgenommen)

Weitere Informationen

Kennzeichnung des Hundes

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug vom Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden.

Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS

Hunde und Halter müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die Identitas AG (AMICUS). Wer zum ersten Mal Hundehalter werden möchte, muss sich vorgängig von der Wohnsitzgemeinde in AMICUS registrieren lassen. Anschliessend werden Ihnen von AMICUS die Benutzerdaten und das Passwort mit der Post zugestellt.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übergeben)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übergeben möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu müssen Sie zwingend die AMICUS-Identifikationsnummer sowie Vor- und Nachname des neuen Halters eintragen. In AMICUS können Sie sich mit dem alten ANIS-Login anmelden.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übernehmen)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übernehmen möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu geben Sie dem bisherigen Halter Ihre AMICUS-Identifikationsnummer bekannt, warten bis dieser den Halterwechsel mutiert hat, loggen sich in AMICUS ein und übernehmen dann den Hund. Bei dieser Gelegenheit können Sie ihm auch einen neuen Namen geben.

Meldepflicht bei der Gemeinde

Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, Halterwechsel, Zu-, Um- oder Wegzüge sowie den Tod ihres Hundes innert 30 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden. Dabei sind nebst Name und Adresse des Halters auch die wichtigsten Angaben zum Hund anzugeben: Name, Geburtsdatum, Rasse, Geschlecht und Chip-Nummer.

Hundesteuer

Mit der Hundesteuer werden die Aufwände der Gemeinde gedeckt (Personalaufwand, Infrastruktur, Vollzug Hundegesetz). Sie beträgt in der Gemeinde Uttwil für den ersten Hund CHF 80.-/Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt CHF 130.-/Jahr. Die Rechnung ist eine Jahrespauschale und zahlbar bis Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Anmeldung. Falls ein Hund stirbt oder weitergegeben wird, erfolgt von Gesetzes wegen keine Rückerstattung.

Obligatorische Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

Obligatorische Hundebildung (Kanton Thurgau)

Wer einen Hund mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen. Die anerkannte praktische Hundeerziehung umfasst einen Kurs mit mindestens zehn Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter des Hundes zulässt, einen Welpenkurs. Der Hundehalter hat den Besuch des Hundeerziehungskurses auf Aufforderung der Gemeinde oder des Veterinäramtes nachzuweisen.

Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde

Für bewilligungspflichtige Hunde ist im Kanton Thurgau das Veterinäramt zuständig (www.veterinaeramt.tg.ch). Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Diese ist im Voraus einzuholen. Neuzuzüger müssen das Bewilligungsgesuch innert 10 Tagen beim Veterinäramt einreichen. Mit dem Bewilligungsgesuch sind dem Veterinäramt folgende Unterlagen einzureichen: Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung, Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister, Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes und über Kenntnisse im Hundewesen, Police der Haftpflichtversicherung, Passfoto, Kostenvorschuss CHF 500.- (weitere Pers. CHF 50.-, weitere Hunde CHF 300.-). Die Bewilligung basiert auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes.

Links

www.amicus.ch

www.veterinaeramt.tg.ch

www.skg.ch

www.meinheimtier.ch

www.bvet.admin.ch

www.tierimrecht.org

www.tierschutz.com

www.stvv.ch

www.vieta.ch

Kontakt

Hundekontrollstelle

Zentrumsplatz 2

Postfach 36

8592 Uttwil

Telefon 058 346 15 50

Fax 058 346 15 51

info@uttwil.ch

www.uttwil.ch